

Nummer	Bezeichnung	Seite
43/2015	Satzung der Stadt Gütersloh über die Bestimmung abweichender Merkmale der endgültigen Herstellung für die Teileinrichtung Entwässerung des Newtonweges östlich der Grundstücke Newtonweg 19 und 64	48
44/2015	Widmung des Heckenweges vom Surenhofsweg bis zum Hortensienweg	49
45/2015	Einziehung des Verbindungsweges zwischen dem Elbrachtsweg und dem Hellweg	49
46/2015	Inkrafttreten des Änderungs-Bebauungsplanes Nr. 86/4 „Sternenweg“	50
47/2015	Änderungs-Bebauungsplan Nr. 256/3 „Südlich Natorpstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) <ul style="list-style-type: none">• Aufstellungsbeschluss• Zustimmung zum Entwurf• Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) und § 3 (2) BauGB, sowie der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 BauGB	51
48/2015	Änderungs-Bebauungsplan Nr. 271 (neu)/2 „Gewerbegebiet westlich Osnabrücker Landstraße“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) <ul style="list-style-type: none">• Entwurf und erneute Auslegung	52

43/2015

Satzung der Stadt Gütersloh über die Bestimmung abweichender Merkmale der endgültigen Herstellung für die Teileinrichtung Entwässerung des Newtonweges östlich der Grundstücke Newtonweg 19 und 64

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) sowie des § 12 der Satzung der Stadt Gütersloh über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 23.01.2004 (Erschließungsbeitragsatzung) hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 25.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 12 Abs. 3 Nr. 2 der Satzung der Stadt Gütersloh über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 23.01.2004 (Erschließungsbeitragsatzung) wird bestimmt, dass der Newtonweg östlich der Grundstücke Newtonweg 19 und 64 ohne Entwässerungseinrichtung im derzeitigen Ausbauzustand endgültig hergestellt ist.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 25.06.2015

Maria Unger
Bürgermeisterin

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter www.amtsblatt2015.guetersloh.de (Beitrag 43/2015) sowie unter http://guetersloh.de/upload/binarydata_guetersloh4cms/41/41/07/00/00/00/74141/Lesefassung.pdf

44/2015

Widmung des Heckenweges vom Surenhofsweg bis zum Hortensienweg

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen wird der Heckenweg vom Surenhofsweg bis zum Hortensienweg als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmungsverfügung kann beim Fachbereich Tiefbau der Stadt Gütersloh, Rathaus, Haus II, Zimmer 664 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Mit dem Tag nach dieser öffentlichen Bekanntmachung gilt die Widmung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, oder Postfach 32 40, 32389 Minden, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Informationen zu dieser Veröffentlichung erhalten Sie unter www.guetersloh.de /Rathaus/ Verwaltung/ Kanal- und Straßenbau, Entwässerung/ Informationen zu Veröffentlichungen

Gütersloh, den 22.06.2015
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
Henning Schulz
Stadtbaurat

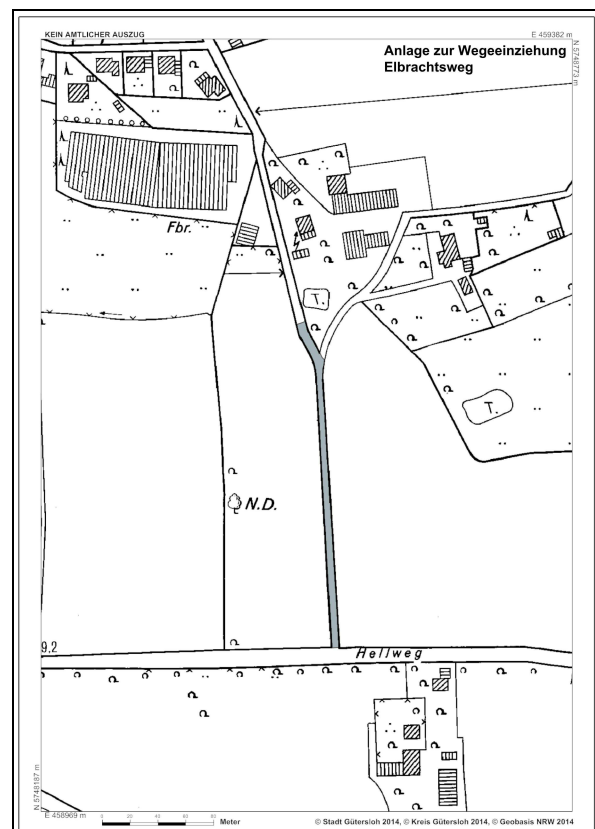
Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter www.amtsblatt2015.guetersloh.de (Beitrag 44/2015)

45/2015

Einziehung des Verbindungsweges zwischen dem Elbrachtsweg und dem Hellweg

Die Stadt Gütersloh beabsichtigt, die in dem nachstehenden Übersichtsplan grau dargestellte Wegefläche einzuziehen. Eine Ersatzverbindung soll etwa 65 m weiter westlich angelegt werden. Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.1995 ortsüblich bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Etwaige Einwendungen können innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe bei der Bürgermeisterin der Stadt Gütersloh, Berliner Straße 70, Haus II, Zimmer 664, 33330 Gütersloh, schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden. Hier liegt ein Lageplan zur Einsicht während der folgenden Zeiten aus:

Am Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, zusätzlich
am Montag von 14.30 Uhr bis 16.30 Uhr und
am Donnerstag von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr.



Gütersloh, den 23.06.2015
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
Henning Schulz
Stadtbaurat

Hinweis:

Informationen zu dieser Veröffentlichung erhalten Sie unter www.guetersloh.de /Rathaus/ Verwaltung/ Ka-

nal- und Straßenbau, Entwässerung/ Informationen zu Veröffentlichungen

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter www.amtsblatt2015.guetersloh.de (Beitrag 45/2015)

46/2015

Inkrafttreten des Änderungs-Bebauungsplanes Nr. 86/4 „Sternenweg“

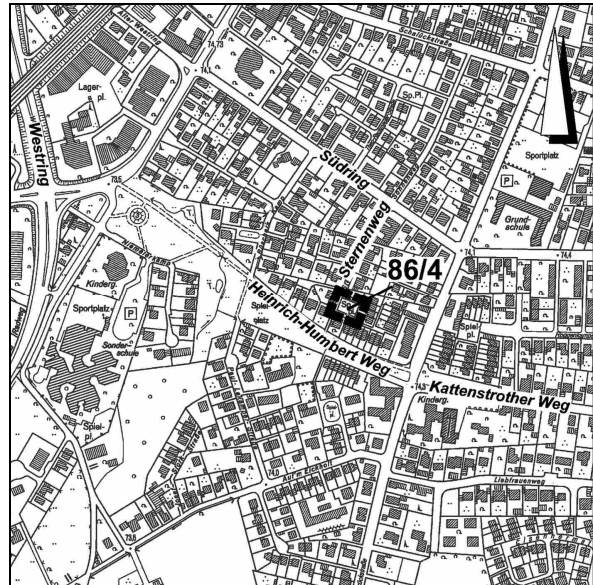
Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 25.06.2015 den Änderungs-Bebauungsplan Nr. 86/4 „Sternenweg“ mit Begründung gemäß §§ 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung wie folgt beschlossen:

„Der Rat der Stadt beschließt den Änderungs-Bebauungsplan Nr. 86/4 „Sternenweg“, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, als Satzung und stimmt der Begründung zu.“

Der räumliche Geltungsbereich des Änderungs-Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt bzw. kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen des Planungsgebietes sind die Grenzeintragungen in dem Änderungs-Bebauungsplan verbindlich.

Der Änderungs-Bebauungsplan Nr. 86/4 „Sternenweg“ wird ab sofort zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Gütersloh, Rathaus, Haus I, 6. Obergeschoss, Fachbereich Stadtplanung, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, während der Dienststunden bereitgehalten; über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 25.06.2015 über den Änderungs-Bebauungsplan Nr. 86/4 „Sternenweg“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Übersichtsplan zum Änderungs-Bebauungsplan Nr. 86/4 "Sternenweg"

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)
© Kreis Gütersloh 2013
www.kreis-guetersloh.de

Hinweise zum Änderungs-Bebauungsplan Nr. 86/4 „Sternenweg“

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Nach § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan (Änderung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Gütersloh vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 29.06.2015

Maria Unger
Die Bürgermeisterin

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter
www.amtsblatt2015.guetersloh.de (Beitrag 46/2015)

47/2015

Änderungs-Bebauungsplan Nr. 256/3 „Südlich Natorpstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

- **Aufstellungsbeschluss**
- **Zustimmung zum Entwurf**
- **Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) und § 3 (2) BauGB, sowie der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 BauGB**

Der Planungsausschuss des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 19.03.2015 die Aufstellung des Änderungs-Bebauungsplanes Nr. 256/3 „Südlich Natorpstraße“ gemäß § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) u.a. wie folgt beschlossen:

„Der Änderungs-Bebauungsplan Nr. 256/3 „Südlich Natorpstraße“ wird für das aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtliche Plangebiet aufgestellt. Dem Entwurf des Änderungs-Bebauungsplanes Nr. 256/3 „Südlich Natorpstraße“ mit Begründung in vorliegender Fassung wird zugestimmt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit soll durchgeführt werden. Sofern bei diesem Verfahrensschritt keine Stellungnahmen eingehen, die zu wesentlichen Planänderungen führen, soll der Entwurf öffentlich ausgelegt und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden.“

Ziel und Zweck der Planung ist die Umwandlung einer Gemeinbedarfsfläche, die als solche nicht mehr benötigt wird, in Wohnbauland.

Im Zeitraum vom 07.04.2015 bis zum 24.04.2015 wurde die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Wesentliche Planänderungen auf Grund von Stellungnahmen mussten nicht durchgeführt werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB soll daher nun der Entwurf des Änderungs-Bebauungsplanes Nr. 256/3 „Südlich Natorpstraße“ öffentlich ausgelegt werden.

Das zukünftige Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt.

Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Änderungs-Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Der aktuelle Planentwurf des Änderungs-Bebauungsplanes Nr. 256/3 „Südlich Natorpstraße“ liegt mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

13.07.2015 bis einschließlich 21.08.2015

bei der Bürgermeisterin der Stadt Gütersloh, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus, Haus I, 6. Etage, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, während der Dienststunden öffentlich aus.

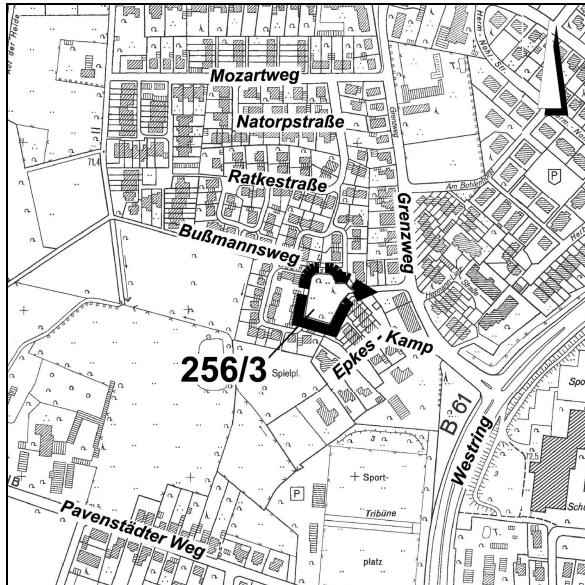
Während dieser öffentlichen Auslegung besteht die Gelegenheit zur Erörterung und es können Stellungnahmen zu den Inhalten in den Planunterlagen vorgebracht werden.

Auf die Möglichkeit, Stellungnahmen schriftlich vorzubringen, wird hingewiesen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, Satz 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Abs. 2 a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zuständiger Sachbearbeiter:
Frank Sill, Zimmer: 619
Tel. 05241/82-2388, Fax 82-3533,
Email: Frank.Sill@gt-net.de

Informationen und Beteiligungsmöglichkeit auch unter:
www.stadtplanung.guetersloh.de



Übersichtsplan zum Änderungs-Bebauungsplan Nr. 256/3 „Südlich Natorpstraße“

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)
© Kreis Gütersloh 2013
www.kreis-guetersloh.de

Gütersloh, den 26.06.2015

Die Bürgermeisterin
In Vertretung
Schulz
Stadtbaurat

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter
www.amtsblatt2015.guetersloh.de (Beitrag 47/2015)

48/2015

Änderungs-Bebauungsplan Nr. 271 (neu)/2 „Gewerbegebiet westlich Osnabrücker Landstraße“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

• Entwurf und erneute Auslegung

Der Planungsausschuss des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 23.06.2015 dem Entwurf des Änderungs-Bebauungsplanes Nr. 271 (neu)/2 „Gewerbegebiet westlich Osnabrücker Landstraße“ zum Zwecke der erneuten öffentlichen Auslegung wie folgt zugestimmt:

„Dem Entwurf des Änderungs-Bebauungsplans Nr. 271 (neu)/2 „Gewerbegebiet westlich Osnabrücker Landstraße“ mit Begründung in vorliegender Fassung wird zum Zwecke der erneuten Auslegung zugestimmt.“

Das zukünftige Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt.

Ziel und Zweck der Planung ist die Konkretisierung der Zuordnung von Ausgleichsflächen im Hinblick auf de-

ren Abrechenbarkeit und damit die Anpassung an eine geänderte Rechtslage. Grundlage ist ein Urteil zum Erschließungsbeitragsrecht aus 2012.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Änderungs-Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Im Rahmen der ersten Offenlage, die in der Zeit vom 02.03.2015 bis einschließlich zum 17.04.2015 stattfand, sind Stellungnahmen eingegangen, die die bisherige Zuordnungsfestsetzung im Sinne der geltenden aktuellen Rechtsprechung weiter konkretisierten und eine Änderung der Planunterlagen erforderlich machten. Aus diesem Grunde ist eine erneute Auslegung erforderlich.

Der aktuelle Planentwurf des Änderungs-Bebauungsplanes Nr. 271 (neu)/2 „Gewerbegebiet westlich Osnabrücker Landstraße“ liegt mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

13.07.2015 bis einschließlich 21.08.2015

bei der Bürgermeisterin der Stadt Gütersloh, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus, Haus I, 6. Etage, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, während der Dienststunden öffentlich aus.

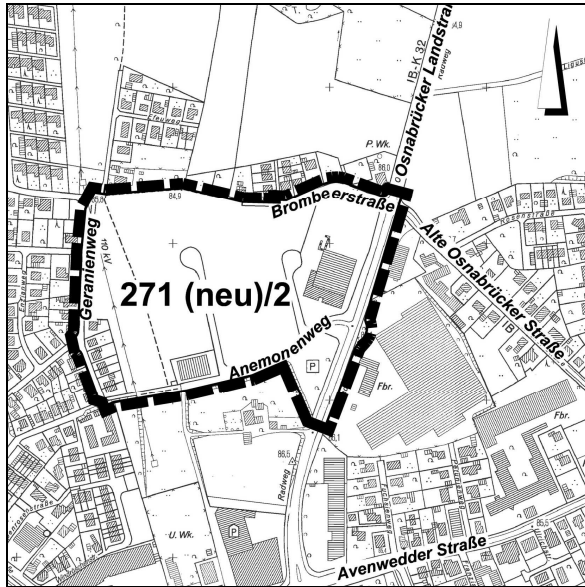
Während dieser öffentlichen Auslegung besteht die Gelegenheit zur Erörterung und es können Stellungnahmen zu den veränderten Inhalten in den Planunterlagen vorgebracht werden.

Auf die Möglichkeit, Stellungnahmen schriftlich vorzubringen, wird hingewiesen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, Satz 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Abs. 2 a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zuständiger Sachbearbeiter:
Günter Maas, Zimmer: 619
Tel. 05241/82-3277, Fax 82-3533,
Email: Guentter.Maas@gt-net.de

Informationen und Beteiligungsmöglichkeit auch unter:
www.stadtplanung.guetersloh.de



**Übersichtsplan zum Änderungs-Bebauungsplan
Nr. 271 (neu)/2 „Gewerbegebiet westlich Osnabrü-
cker Landstraße“**

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)

© Kreis Gütersloh 2013

www.kreis-guetersloh.de

Gütersloh, den 25.06.2015

Die Bürgermeisterin
In Vertretung
Schulz
Stadtbaurat

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter
www.amtsblatt2015.guetersloh.de (Beitrag 48/2015)

**Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich
am 22.07.2015**